

# Unternehmerfrühstück Volksbank Köln Bonn Was tun, wenn mein Kunde schwächelt 14.11.2017

Christoph Hillebrand
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Frank H. Langen
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen



### Was ist eine Krise?

Krise: Schwierige Sachlage, die den Höhe- und Wendepunkt einer gefährlichen

Situation darstellt -> Zustand eines Unternehmens, der seine Lebensfähigkeit

in Frage stellt.

Krisenprozess: Schleichender Prozess, dessen Ursachen lange Zeit im Verborgenen liegen und

nicht rechtzeitig erkannt werden. Es handelt sich um einen ungewollten

**Prozess**, in dessen Verlauf die Erfolgspotentiale, das Reinvermögen und/oder

die Liquidität des Unternehmens sich so ungünstig entwickelt haben, dass seine

Existenz akut bedroht ist.

→ Krisen entwickeln sich i.d.R. langsam und treten nicht unerwartet auf.

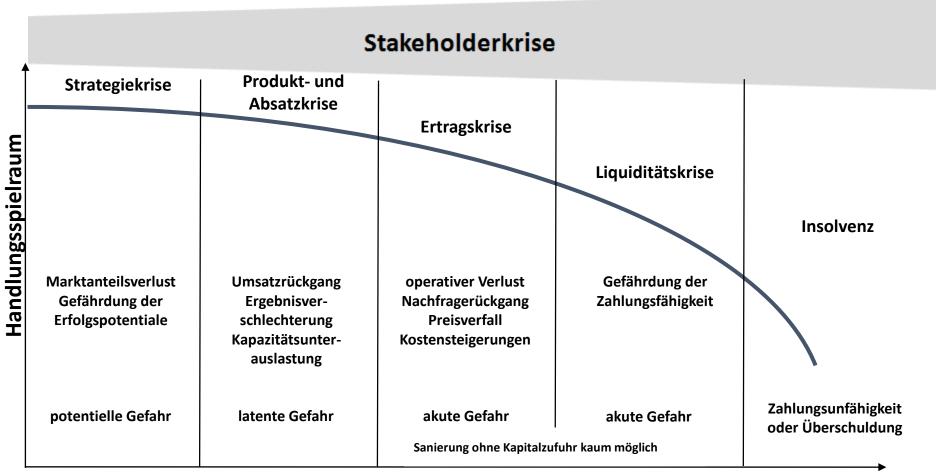
→ Eine Krise ist mit erheblichen Konsequenzen verbunden, falls nicht gegengesteuert wird.

www.rechtsanwaelte-langen.de



# Krisenstadien

#### Krisensituation



Bestandsgefährdung



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen





## Krisenursachen

Endogene Krisenursachen

Ursachenherd im Unternehmen selbst.

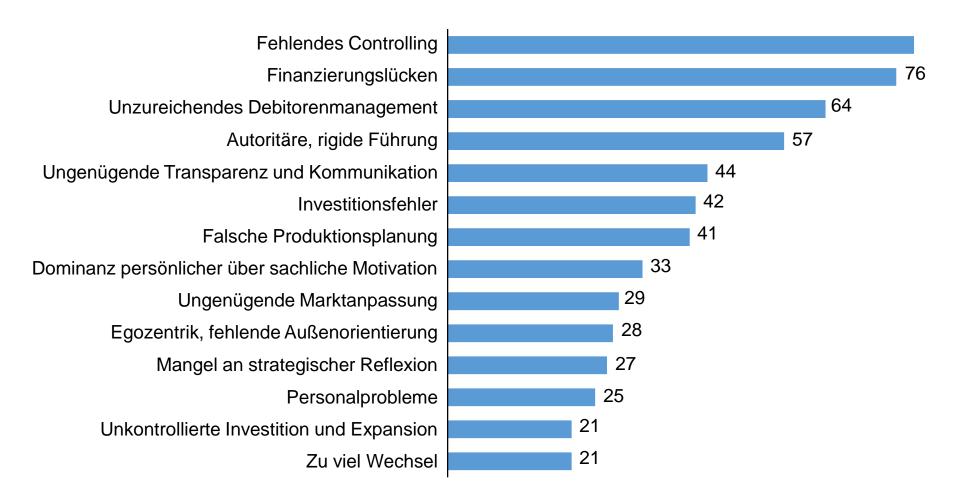
Exogene Krisenursachen

Einflussfaktoren, auf die Unternehmen maximal einen geringen Einfluss haben (entstehen aus Branchenstruktur, politischen oder rechtlichen Einflüssen, Marktgegebenheiten etc.)



# Insolvenzverwalter benennen im Wesentlichen endogene Ursachen für eine Insolvenz

Hauptgründe von Insolvenzen laut Umfrage unter 125 Insolvenzverwaltern



#### RECHTSANWÄLTE LANGEN

www.rechtsanwaelte-langen.de



# Unternehmen sind aber auch vielfältigen Einflüssen von außen ausgesetzt

PESTLE – Mögliche Einflussfaktoren des Makro-Umfeldes

#### **P**OLITIC

- Gesetzgebung
- Interessengruppen
- Subventionen
- Tarife
- Zölle

- Regulierung des Kapital- und Arbeitskräftetransfers
- Politische Stabilität
- Handelsschranken

#### **ECONOMY**

- Konjunktur
- Realzinsen
- Kaufkraft
- Ölpreis

- Fremdwährungskurse
- Investitionsquote
- Sparrate
- Ressourcenverfügbarkeit

#### Unternehmen

#### **T**ECHNOLOGY

- Technologisches Niveau in Branche, bei Zulieferern und Kunden sowie anderen Bereichen der Wirtschaft
- Innovationsbedarf / -dynamik
- Lebenszyklusphasen von Produkten

#### **L**EGAL

- Gesetzgebung sowie Rechtsprechung
  - → national / europäisch / international
  - → branchen-/industriespezifisch
- Arbeitsrecht, Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltrecht etc.

#### **S**OCIAL

- Konsumverhalten
- Freizeitverhalten
- Arbeitsmentalität
- Werte, Einstellungen
- Bevölkerung / Demographie:
  - Einkommensverteilung
  - Mobilität
  - Bildungsniveau

#### **ENVIRONMENTAL / ECOLOGICAL**

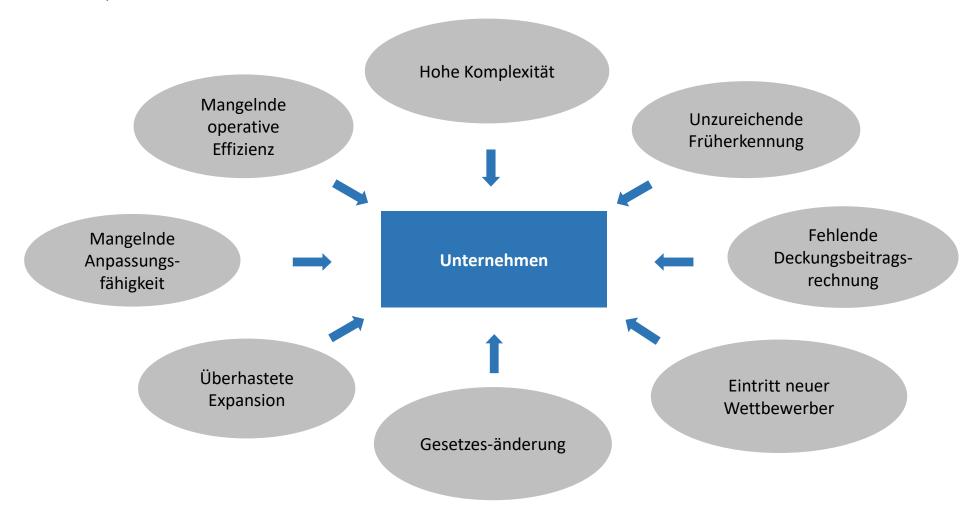
- Einfluss Stakeholder und Shareholder
- Einstellung / Engagement Mitarbeiter
- Globalisierung, globale Einflüsse
- Umweltbewusstsein / -aspekte

www.rechtsanwaelte-langen.de



# In der Regel ist das Zusammenspiel mehrerer Faktoren für existenzielle Krisen verantwortlich

Zusammenspiel interner und externe Gründe



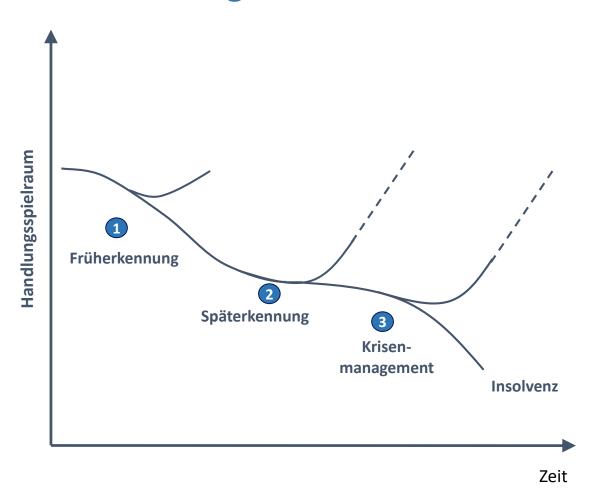


# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen



# Je früher die Krise erkannt wird, umso leichter kann eine Verschärfung der Krise vermieden werden



- 1 Früherkennung: Vor Eintritt eines Ereignisses wurden entsprechen-de Informationen in den Entscheidungsprozess aufgenommen.
  - → das Gras wachsen hören
- 2 Späterkennung: Ereignisse, die bisher nicht berücksichtigt wurden, wirken bereits auf das Unternehmen aus
  - aus der Situation das Bestmögliche machen
- 3 Krisenmanagement: Ereignisse, die zu spät erkannt wurden, haben das Unternehmen in eine echte Notlage gebracht.
  - → Krisenmanagement kostet mehr als Voraussicht



# Es gibt im Unternehmen vielfältige Anknüpfungspunkte für eine Krisenfrüherkennung

- Solvency test als Ausschüttungssperre und Krisenindikator
- Handelsrechtliche und steuerliche Pflichten
- Verpflichtung zur Planung (GoP)
- **■**Corporate governance
- Geschäftsführerpflichten und -haftung
- Pflichten des Aufsichtsrates





# Zur Krisenfrüherkennung können Ergebnis- und Finanzkennzahlen herangezogen werden, allerdings sind diese vergangenheitsorientiert

### Ergebniskennzahlen

- Umsatzentwicklung
- Rohertrag, Deckungsbeiträge
- Kostenquoten
- Umsatzrentabilität

### Finanzkennzahlen

- Kapitalbindungsdauer/ Kapitalbindung
- Anlagedeckung
- EK-Quote
- Cash-Flow
- Liquiditätsgrade
- FK-Quote





# Wichtig ist es, im Rahmen des Krisenfrühwarnsystems die Entwicklung der Märkte zu beobachten

- Beobachtung der Wettbewerber
- Beobachtung der Kunden und Lieferanten
- Produktentwicklungen
- Eigene Mitarbeiter





### Das Controlling sollte Bestandteil des Krisenfrühwarnsystems sein

### **Das Controlling**

Der Controller = "Arzt" des Unternehmens

strebt dauerhaft positive Unternehmensentwicklung an

Der Controller hilft und unterstützt bei Entscheidungen, bietet jedoch oft keine fertigen Lösungen an.



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen

www.rechtsanwaelte-langen.de



# Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit (ZU) besteht eine Insolvenzantragspflicht (vgl. § 15a Abs. 1 InsO)

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt nach § 16 InsO voraus, dass ein Eröffnungsgrund (§§ 17-19 InsO) gegeben ist

Zahlungsunfähigkeit (ZU) (§ 17 InsO) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

Überschuldung (§ 19 InsO)

Schuldner ist nicht in der Lage, die **fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen**(Deckungslücke von 10% genügt).

Dies ist zu unterscheiden von einer bloßen Zahlungsstockung, bei der die Liquiditätslücke binnen drei Wochen geschlossen werden kann (Liquiditäts-lücke <10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten).

Eine Antragstellung ist auch durch Gläubiger möglich.

Schuldner wird voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt ihrer Fäl-ligkeit zu erfüllen.

Es besteht keine Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bei Vorliegen von drohender Zahlungsunfähigkeit.

**Nur Schuldner** kann Antrag bei Vorlie-gen von drohender Zahlungsunfähigkeit stellen.

Vermögen des Schuldners (juristische Person und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaft gemäß § 264a HGB ) deckt bestehende Verbindlich-keiten nicht.

Ausser: Fortführung ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (Nachweis durch Fortführungsprognose eines unabhängigen Dritten)\*.

Eine Antragstellung ist auch durch Gläubiger möglich.





# Ein Unternehmen ist zahlungsunfähig, wenn es die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann

 Zahlungsunfähigkeit, §17 InsO; "Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen"

 Nach BGH-Rechtsprechung\* setzt die Zahlungsfähigkeit voraus, dass der Schuldner mehr als 90% seiner fälligen Verbindlichkeiten binnen drei Wochen ausgleichen kann.
 Anderenfalls ist er zahlungsunfähig im insolvenzrechtlichen Sinn.



# Die Zahlungsunfähigkeit ist von der Zahlungsstockung zu unterscheiden

### Zahlungsunfähigkeit

Insolvenzantragspflicht







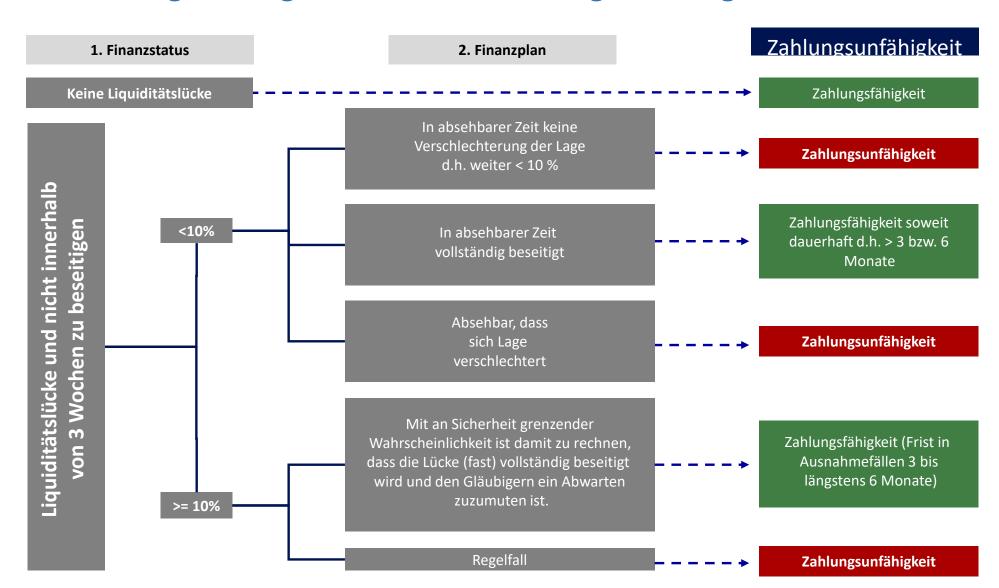
Keine Insolvenzantragspflicht

Zahlungsunfähigkeit: Schuldner ist nicht in der Lage, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines absehbaren Zeitraums zu erfüllen. (§ 17 II InsO)

Zahlungsstockung: Kurzfristige Liquiditätsunterdeckung, die zumindest bis auf einen geringfügigen Rest innerhalb der Dreiwochenfrist beseitigt werden kann. www.rechtsanwaelte-langen.de



### Die Zahlungsunfähigkeit ist von der Zahlungsstockung zu unterscheiden







# Drohende Zahlungsunfähigkeit bietet die Möglichkeit, frühzeitig Sanierungsmaßnahmen mittels eines Insolvenzverfahrens einzuleiten

### Definition gemäß 18 Abs. 2 InsO:

"Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen"

Die Wahrscheinlichkeit für die Nichtzahlung muss höher sein als die Zahlung (im Verhältnis 60:40)

Rechtlich entstandene Verbindlichkeiten sind auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit abzubilden -> nicht fällige Verbindlichkeiten sind nicht anzusetzen



# Bei Überschuldung § 19 InsO besteht eine Insolvenzantragspflicht

#### Unterbilanz:

bilanzielles Reinvermögen deckt das Stammkapital nicht mehr

### Bilanzielle Überschuldung:

EK-Anteile sind durch Verluste aufgezehrt und ein nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB) entsteht

### Rechtliche Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO):

- Alte Rechtslage: Vermögen deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr
- Neue, aktuelle Rechtslage: "...es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich."







# Eine positive Fortführungsprognose schließt die Überschuldung aus

### Überschuldung nach § 19 InsO

• § 19 II S. 1 InsO n.F.: "Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden

Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des

Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich."

• § 19 II S. 1 InsO a.F: "Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden

Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des

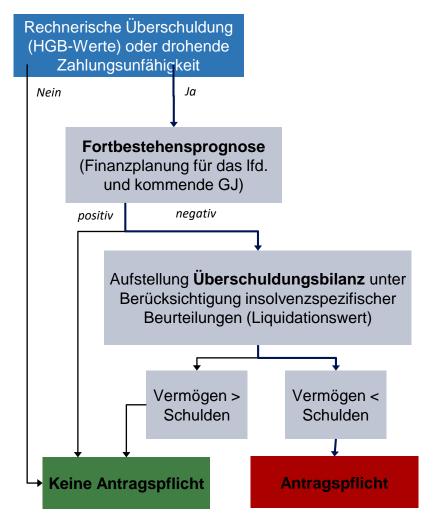
Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn

diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist."

Heute schließt eine positive Fortführungsprognose die Überschuldung aus. Früher beantwortete sie lediglich die Frage nach der Bewertung des Vermögens.



# Die Überschuldungsprüfung erfordert in aller Regel ein zweistufiges Vorgehen (S 11, Tz 53)



- Auf der <u>ersten Stufe</u> sind die Überlebenschancen des Unter-nehmens in einer Fortbestehensprognose zu beurteilen. Bei einer positiven Fortbestehensprognose liegt keine Überschul-dung i.S.d. § 19 Abs. 2 InsO vor. Die Aufstellung eines Über-schuldungsstatus ist in diesem Fall nicht erforderlich (Tz 68).
- Im Falle einer negativen Fortbestehensprognose sind auf der zweiten Stufe Vermögen und Schulden des Unternehmens in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten gegenüberzustellen. In diesem Fall liegt zumindest eine dro-hende Zahlungsunfähigkeit und damit ein Insolvenzantrags-recht vor. Ist darüber hinaus das sich aus dem Überschuldungs-status ergebende Reinvermögen negativ, liegt zusätzlich eine Überschuldung vor, die eine Antragspflicht begründet.
- Ausnahmen von der beschriebenen Vorgehensweise kommen in Betracht, wenn einfach zu beurteilende Sachverhalte eine Überschuldung ausschließen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn eine rechtlich verbindliche und hinreichend werthaltige Sicherung des Fortbestands des Unternehmens durch das Konzernmutterunternehmen oder den Hauptgesellschafter nachgewiesen wird, ein entsprechend hoher Rangrücktritt i.S.v. § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO vereinbart wurde oder das Vorhanden-sein stiller Reserven (z.B. bei einem Grundstück) eine Überschul-dung ausschließt. (S11, Tz 55).



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen



- bei Insolvenzreife einer juristischen Person haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen.
- der Verstoß gegen diese Pflicht ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- gemäß § 15a Abs. 5 InsO ist auch die fahrlässige Begehungsweise strafbar.
- strafbar ist die Unterlassung eines Insolvenzantrages, dessen Verspätung, auch der nicht richtig gestellte Antrag.





- trifft Verantwortliche eines Unternehmens, bei dem keine natürliche Person mit eigenem Vermögen unbeschränkt haftet, also bei der GmbH den Geschäftsführer und bei der AG den Vorstand.
- diese Pflicht besteht auch dann, wenn bereits ein Gläubigerantrag vorliegt.
- dieser Pflicht kann er sich nur dann durch Ausscheiden entziehen, wenn noch keine Insolvenzreife besteht.





### Feststellung der Zahlungsunfähigkeit durch zwei Methoden:

- 1. Betriebswirtschaftliche Methode: durch Gutachten
- 2. Kriminalistische Methode: durch Krisenanzeichen
  - Nichtzahlen von Sozialversicherungsbeiträgen
  - fruchtlose Zwangsvollstreckung
  - Erlass von Haftbefehlen
  - auch die Aufstellung M-Akten
  - Mahnungen
  - langfristiges Nichtbezahlen von Rechnungen



### Betroffene Organe der Gesellschaft

- zumeist die Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft, aber auch den Sanierungsgeschäftsführer oder etwa den Direktor einer Limited.
- Sonderfall § 15 Abs. 3 Inso: bei Führungslosigkeit trifft die Antragsfrist jeden Gesellschafter einer GmbH sowie die Aufsichtsratsmitglieder der AG. Die betroffenen Personen müssen jedoch Kenntnis von der Führungslosigkeit haben.
- weitere Gefahren für Aufsichtsräte.
  - Strafbarkeit wegen faktischer Unternehmensführung
  - Unrichtige Wiedergabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, § 400 AktG
  - Strafbarkeit als Teilnehmer an Straftaten der Vorstände



### **Betroffene Organe der Gesellschaft**

- Sonderfall faktische Geschäftsführung:
  - Ob jemand eine solche Stellung in der Gesellschaft einnimmt, haben die Strafverfolgungsbehörden und die Gericht anhand der Umstände und den Machtverhältnissen in der Gesellschaft zu ermitteln. Diesbezügliche Beweisanzeichen sind u. a.:
    - Abschluss von wichtigen Verträgen
    - Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern
    - Betrauen eines Steuerberaters mit der Führung der Geschäftsbücher
    - Erstellung von Buchungen und Überweisungen
- Entscheidend ist aber eine Gesamtschau.
- Die Strafbarkeit des vorgeschobenen formellen Geschäftsführers bleibt unberührt.



### Bankrott gemäß § 283 StGB

- Wegen eines Bankrottdelikts macht sich ein Schuldner gem. Abs. 1 Ziff. 1 strafbar, wenn er
  - während der Insolvenz
  - bei Kenntnis einer wirtschaftlichen Krise
  - Vermögensbestandteile, welche zur Insolvenzmasse gehören würden,
  - beiseiteschafft, verheimlicht, zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.
- Voraussetzung ist das Stadium der Krise als objektive Bedingung der Strafbarkeit.
- Ebenfalls Voraussetzung ist Kaufmanns-Eigenschaft des HGB.
- Taugliche Täter sind § 14 StGB auch Geschäftsführer und Vorstände.



### Bankrott gemäß § 283 StGB

- Praxisrelevante Vorschriften: § 283 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 StGB:
  - Handelsbücher, zu deren Führung man gesetzlich verpflichtet ist, nicht oder so führt oder verändert, dass die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird
  - entgegen dem Handelsrecht
    - a) Bilanzen so aufstellt, dass die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird, oder
    - b) es unterlässt, die Bilanz des Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen



### Bankrott gemäß § 283 StGB

- Der Umstand, dass der beauftragte Steuerberater aufgrund Nichthonorierung nicht mehr tätig war, entlastet den Unternehmer nicht.
- Die Bankrotttatbestände können aber auch durch den beauftragten Steuerberater erfüllt werden, sei es als Täter oder als Beihelfer.
- Dessen Verteidigungsvorbringen, er sei nicht bezahlt worden, entlastet ihn nur dann, wenn er aktiv sein Leistungsverweigerungsrecht ausgeübt und die Unterlagen zurückgibt.





### Besonders schwerer Fall des § 283a StGB

- Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren:
  - Im Fall der Gewinnsucht
  - Wenn viele Personen in wirtschaftliche Not gebracht werden



### Verletzung der Buchführungspflicht gemäß § 283b StGB

#### Strafbarkeit:

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.
- Nicht bis zu 5 Jahren wie bei § 283 StGB.
- Keine Syncronität von Krise und Tathandlung.
- Auffangdelikt für die Fälle, in denen sich die Unternehmenskrise für den Zeitraum der Buchführungsdelikte nicht nachweisen lässt.



### Gläubigerbegünstigung gemäß § 283c StGB

- wer in Kenntnis einer wirtschaftlichen Krise (objektive Bedingungen der Strafbarkeit)
- einem der Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt
- obwohl der Gläubiger diese Sicherheit oder Befriedigung zu jener Zeit überhaupt nicht beanspruchen kann

#### Strafbarkeit:

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.
- Also weitaus geringer als beim Bankrotttatbestand, weil dort die im Zugriff aller Gläubiger unterliegende Masse zum Nachteil aller Gläubiger beeinträchtigt wird.
- Bei § 283c StGB beeinflusst der Täter durch sein Vorgehen allein die ordnungsgemäße Verteilung der vorhandenen Werte.



### Gläubigerbegünstigung gemäß § 283c StGB

- Formen der Begünstigung:
  - Geldzahlungen
  - Vermögensverfügungen in Form von Forderungsabtretungen
  - Bestellung eines Pfandrechts usw.
- Es wird ermittelt, ob der begünstigte Gläubiger besser da steht als ohne die Bevorzugung



### Untreue gemäß § 266 StGB

- Schützt im Fall der Insolvenz das Gesellschaftsvermögen gegen Minderungen von Innen.
- Strafbar ist die Schädigung des fremden Vermögens durch die Verletzung einer sog.
   Vermögensbetreuungspflicht, diese muss die wesentliche Pflicht darstellen.
- Betrifft auch den faktischen Geschäftsführer.
- Eine Ein-Mann-GmbH
  - rechtliche Selbstständigkeit der juristischen Person, somit ist das Vermögen für den geschäftsführenden Alleingesellschafter fremd
  - Bei Existenzbedrohung: Unwirksamkeit dessen Einwilligung



### Untreue gemäß § 266 StGB

Keine Rolle spielt § 266 StGB bei den Privatinsolvenzen.

#### • Einzelfälle:

- Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen in der Krise (auch nach neuem GmbH Recht)
- Umleitung gesellschaftlicher Zahlungen in das Privatvermögen
- Gesellschaftsvermögen (vor allem Kfz) an Familienangehörige
- Auch hier besteht die Gefahr der Strafbarkeit von Aufsichtsräten

#### Strafbarkeit:

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren



### Betrug gemäß § 263 StGB

- Definition:
  - Absicht, sich oder einen Dritten,
  - rechtswidrig zu bereichern,
  - durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen
  - gezielt beim Gegenüber einen Irrtum hervorruft, also täuscht.
- Eingehungsbetrug liegt vor,
  - bei Kenntnis der wirtschaftlichen Krise
  - Vortäuschen der Absicht, entstandene Verpflichtung zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen
  - Täter hält es für möglich, dass man nicht in der Lage ist, diese Zahlungen vornehmen zu können



### Betrug gemäß § 263 StGB

- Täter kann jedermann sein, auch ein Angestellter oder ein Gesellschafter, der im Vorfeld der Insolvenz bei Übertragung von Geschäftsanteilen über die Kapitalausstattung täuscht.
- Strafbarkeit des unredlichen Verhaltens, der von der Krise ausgehenden Versuchung vom Leitbild des redlichen Kaufmanns abzuweichen.
- Vielzahl von Strafanzeigen wegen Lieferantenbetruges:
  - Hier wird versucht den Unternehmer persönlich wirtschaftlich haftbar zu machen
  - Zahlung nicht Gleichbedeutung mit Einstellung des Verfahrens





### Betrug gemäß § 263 StGB

- Strafverschärfung des § 263 Abs. 3 StGB.
- Bei Vorliegen eines schweren Falles Mindeststrafe von 6 Monaten.



# Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB

- Strafbarkeit des Arbeitsgebers nach § 266a Abs. 1 StGB wenn er,
  - Beiträge seiner Mitarbeiter an die Krankenkasse
  - nicht oder nicht rechtzeitig abführt.
- Strafbarkeit:
  - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre.
- Voraussetzungen:
  - Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 SGB IV (der drittletzte Bankarbeitstag des Monats)
  - Möglichkeit der Zahlung
  - § 266a Abs. 1 StGB als echtes Unterlassungsdelikt, Strafbarkeit nur wenn Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt möglich ist
  - Strafbarkeit auch gegeben, wenn Arbeitsentgelt nicht bezahlt wurde



# Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB

- § 266a Abs. 2 StGB, Nichtabführung von Arbeitgeberanteilen auch strafbar
  - erforderlich sind unrichtige oder unvollständige Angaben
  - oder Einzugsstelle wurde pflichtwidrig über erhebliche Tatsachen in Unkenntnisse gelassen
- Somit ist die bloße Nichtzahlung von Arbeitgeberbeiträgen weiterhin straflos.
- Bei Teilzahlungen ist zu klären, welche Beiträge für welchen Zeitraum gezahlt wurden.



### Anlass und Kenntnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

- Einleitung des Verfahrens:
  - Anordnung über Mitteilungen im Zivilsachen (MiZi)
  - Strafanzeigen (etwa durch Lieferanten oder Krankenkassen)
  - anderweitige Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden, zum Beispiel aus Pressemitteilungen
- Kenntniserlangung von den Ermittlungen:
  - Vorladung zur Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 163a StPO
  - Durchsuchung gemäß § 102 StPO
  - Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 112 StPO



### Anlass und Kenntnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

- Ermittlungshandlungen der Ermittlungsbehörden
  - Auswertung der Zivilakten, insbesondere der Insolvenzakte
  - Regelanfragen bei Gerichtsvollziehern oder Krankenkassen
  - Informationsquellen: Insolvenzverwalter, Steuerberater, Buchhaltung, Banken
- Abschluss des Ermittlungsverfahrens:
  - Einstellung mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 2 StPO.
  - Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip gemäß §§ 153, 153a StPO.
  - Erlass eines Strafbefehls gemäß § 407 StPO.
  - Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO.



### Gang des Strafverfahrens

- Zwischenverfahren gemäß §§ 199 ff StPO:
  - Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 203 StPO oder
  - Nichteröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO
  - Eröffnungsbeschluss gemäß § 207 StPO
- Hauptverhandlung gemäß §§ 226 ff StPO:
   Gang der Hauptverhandlung gemäß § 243 StPO
  - Aufruf der Sache
  - Feststellung der Anwesenheit



### Gang des Strafverfahrens

- Vernehmung des Angeklagten zu den persönlichen Verhältnissen
- Verlesung des Anklagesatz durch den Staatsanwalt
- Mitteilung des Vorsitzenden, über mögliche Verständigung bzw. dass es eine solche nicht gegeben hat
- Belehrung des Angeklagten
- Beweisaufnahme gemäß § 244 StPO
- Schlussvorträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung gemäß § 258 StPO
- letztes Wort des Angeklagten gemäß § 258 Abs. 2 StPO
- Verkündung des Urteils gemäß § 260 Abs. 1 StPO



## Gang des Strafverfahrens

- Rechtsmittel:
  - Berufung gemäß § 312 ff. StPO
  - Revision gemäß § 333 ff. StPO



### Folgen der strafrechtlichen Verurteilung

- Berufsverbot gemäß § 70 StGB (bis zu 5 Jahren)
  - bei Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat die unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes begangen wurde, erfolgt durch das erkennende Gericht
  - unabhängig von Berufsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde
- Entzug der Approbation bei Ärzten.
- Berufsverbote bei Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.
- Versagung oder Widerruf der Zulassung bei Rechtsanwälten.



### Folgen der strafrechtlichen Verurteilung

- Einträge in verschiedene Register:
  - § 35 GewO: Gewerbeuntersagung bzw. Rücknahme oder Widerruf
  - § 17 Bundesjagdgesetz: Versagung bzw. Widerruf des Jagdscheins
  - § 5 Waffengesetz: Nichterteilung bzw. Widerruf von Waffenscheinen und Waffenbesitzkarten
- § 6 Abs. 2 S.2 Nr.3 GmbHG bzw. § 76 Abs. 3 S.2 AktG
  - Untersagung der Geschäftsführung bzw. Vorstandstätigkeit bei Verurteilung der letzten der 5 Jahre
  - Verurteilungen:
    - wg. § 283-283d StGB
    - wg. § 15a InsO (vorsätzlich)
    - wg. falscher Angaben im Sinne des § 82 GmbHG
    - wg. unrichtige Darstellung im Sinne des § 400 AktG
    - wg. §§ 263-264a, 265b-266a StGB bei Verurteilungen von mindestens 1 Jahr



### Exkurs: Strafbarkeit bei Vergabe von Sanierungskrediten

- Definition: Kredite an Schuldner, bei denen drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.
- Strafrechtliche Risiken bei der Kreditierung insolvenzreifer Unternehmen
  - mit dem Ziel den Insolvenzantrag hinauszuzögern
  - um die Position der Bank im späteren Insolvenzverfahren zu verbessern
- Gefahr der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung und Bankrotttatbeständen, aber auch Gefahr der Untreue zum Nachteil der Bank
- Keine Strafbarkeit, wenn dem Engagement ein erfolgreiches Sanierungskonzept und ein wirtschaftlich vernünftiger Gesamtplan zugrunde liegt.



### Exkurs: Strafbarkeit bei Vergabe von Sanierungskrediten

 Weiterhin bestehet die Gefahr, dass Bankmitarbeiter als faktische Geschäftsführer angesehen werden, immer dann, wenn Bankmitarbeiter das Vertrauen in die Geschäftsführung verloren haben.

#### Indizien:

- Vorschlag für einen konkreten Sanierungsberater
- Ausführung von wirtschaftlichen Verfügungen nach eigener Entscheidung
- Umleitung von eingehenden Zahlungen auf Konten über die nur die Bank Verfügungsgewalt hat
- Entscheidung über Auszahlung von Löhnen und Sozialversicherungsbeiträgen



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen



## Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern

Zivilrechtliche Haftungsrisiken bei der AG				
Gegenüber der Gesellschaft	Gegenüber Dritten	Erstattung von Massekosten- vorschüssen		
§§ 823 II BGB, 92 Abs. 2 AktG	§§ 823 II BGB, 92 Abs. 2 AktG	§ 26 III, IV InsO  Pflicht zur		
Haftung für Zahlungen, die nach Eintritt der Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) geleistet werden, sowie für Zahlungen an	Haftung auf Schadensersatz gg. Altgläubigern (Quotenschaden) gegenüber Neugläubigern (negatives Interesse)	Erstattung von Massekosten- vorschüssen		
Gesellschafter, die erkennbar zur Zahlungsunfähigkeit führen	§§ 34, 69 AO Haftung für Steuern der GmbH bei grober Fahrläs- sigkeit und Vorsatz			



## Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern

Gegenüber	Erstattung von
Drillen	Massekosten- vorschüssen
323 II BGB, 92 s. 2 AktG	§ 26 III, IV InsO
tung auf Schasersatz gg. Altubigern (Quotenaden) gegenüber igläubigern (neves Interesse)  34, 69 AO tung für Steuern GmbH bei	Pflicht zur Erstattung von Massekosten- vorschüssen
	tung auf Schasersatz gg. Alt- bigern (Quotenaden) gegenüber gläubigern (neves Interesse)  34, 69 AO tung für Steuern



### Insolvenzverschleppungshaftung

### § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 15a Abs.1 InsO

- Der Geschäftsführer/ Liquidator haftet gegenüber allen Gläubigern für Schäden, die durch objektive verspätete Antragstellung entstanden sind.
- Insolvenzverschleppungshaftung dient dem Individualschutz der einzelnen Gläubiger und dem Allgemeinschutz
- → Altgläubiger bekommen Quotenschaden ersetzt
- → Neugläubiger erhalten Quotenschaden & negatives Interesse ersetzt



### Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife

### § 64 S.1 GmbHG

- Der Geschäftsführerhaftet der Gesellschaft gegenüber.
- Ihn trifft nach Eintritt der Insolvenzreife eine Massesicherungspflicht.
- Er kann sich exkulpieren, wenn aus einer ex ante Sichtweise es nicht zu einer Masseverkürzung führt.
- Die Darlegungs- und Beweislast bei Verschuldung und Exkulpation tragen Geschäftsführer bzw. Liquidatoren.
- → Insolvenzverwalter ist für die Gesellschaft als Gläubiger zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt



# Haftung für Zahlungsunfähigkeit auslösende Zahlungen an Gesellschafter

### § 64 S.3 GmbHG

- Der Geschäftsführer ist dazu verpflichtet, Zahlungen zurückzuerstatten.
- Vorbeugung von Ausplünderung der Gesellschaft durch Gesellschafter.
- Der Geschäftsführer soll präventiv zum Schutz des Vermögens handeln.
- →Geschäftsführer kann sich entlasten.
- → Geschäftsführer muss geleistete Zahlung ungekürzt dem Gesellschaftsvermögen bzw. die Insolvenzmasse erstatten.



# Gliederung

- 1. Krisendefinition und Krisenstadien
- 2. Krisenursachen
- 3. Krisenfrüherkennung
- 4. Insolvenzantragsgründe
- 5. Strafrechtliche Risiken bei Insolvenz
- 6. Zivilrechtliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern
- 7. Anfechtungstatbestände und deren Folgen



# Anfechtungstatbestände

Rückwirkung ab Antrag	§§ InsO	Anfechtungstatbestand	Zusätzliche Umstände
10 Jahre	§ 133 Abs. 1 § 135 Nr. 1	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung Besicherung von Gesellschafterdarlehen	Kenntnis des Vorsatzes ./.
4 Jahre	§ 134 Abs. 1	Unentgeltliche Leistung	./.
2 Jahre	§ 133 Abs. 2	Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung durch Verträge mit Nahestehenden, § 138	Kenntnis des Vorsatzes wird vermutet
1 Jahr	§ 135 Abs. 2	Befriedigung von Gesellschafterdarlehen	./.
3 Monate	§ 130 l Nr. 1	Kongruente Deckung bei Zahlungsunfähigkeit	Zahlungsunfähigkeit und Kenntnis davon
	§ 131 I Nr. 2	Inkongruente Deckung bei Zahlungsunfähigkeit	./.
	§ 131 l Nr. 3	Inkongruente Deckung	Kenntnis der Benachteiligung
	§ 131 II 2	Inkongruente Deckung ggü. Nahestehenden	Kenntnis der Benachteiligung wird vermutet
	§ 132 I Nr. 1	Unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung	Zahlungsunfähigkeit + Kenntnis
1 Monat	§ 131 I Nr. 1 § 88	Inkongruente Deckung Sicherung durch ZV	./. ./.
Nach Antrag	§ 130   Nr. 2 § 132   Nr. 2 § 131   1 § 88	Kongruente Deckung Unmittelbar benachteiligende Rechtshandlung Inkongruente Deckung Sicherung durch ZV	Kenntnis Eröffnungsantrag oder Kenntnis Zahlungsunfähigkeit .//.





### Bsp.: Anfechtung nach § 130 InsO

### Beispiel für eine Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO:

Der zahlungsunfähige Abnehmer hat aus früheren Lieferungen Außenstände in Höhe von € 60.000,00 bei seinem Lieferanten. Beide kommen überein, dass der Abnehmer weiter beliefert wird, wenn seine Schulden nicht zusätzlich ansteigen. Vor jeder neuen Lieferung sollte der Abnehmer Altverbindlichkeiten in ähnlicher Höhe tilgen. Der Schuldner zahlt daraufhin für Lieferungen in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag jeweils Beträge in Höhe von rund € 20.000,00 für Altverbindlichkeiten an seinen Lieferanten. Dem Lieferanten ist die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers bekannt.





### Bsp.: Anfechtung nach § 131 InsO

### Beispiel für eine Anfechtung nach § 131 InsO:

Der zahlungsunfähige Abnehmer bezahlt die Warenlieferung vom 1. August 2009 am 20. September 2009. Die Forderung wäre jedoch erst am 2. November 2009 fällig gewesen. Der Insolvenzantrag wird am 1. November 2009 gestellt.





### Bsp.: Anfechtung nach § 132 InsO

### Beispiele für eine Anfechtung nach § 132 InsO:

Zur Beschaffung liquider Mittel verkauft der zahlungsunfähige Schuldner am 1.

August 2009 ein Gemälde im Wert von € 200.000,00 für € 100.000,00. Am 1.

November wird Insolvenzantrag gestellt.





### Bsp.: Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO

### Beispiel für eine Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO:

Lieferant und Abnehmer kommen in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des

Abnehmers überein, dass der Abnehmer unter Vernachlässigung seiner übrigen

Gläubiger vorrangig an den Lieferanten zahlen soll. Der Abnehmer kommt der

Vereinbarung nach.





### Bsp.: Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO

### Beispiel für eine Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO:

Der zahlungsunfähige A veräußert sein Grundstück im Wert von € 500.000,00 für €

200.000,00 an seine Tochter und deren Ehemann.



### Vorsatzanfechtung Indizien

- Drohende Zahlungsunfähigkeit bei unsicherer Umschuldung
   ⇒ BGH v. 22.11.2012, IX ZR 62/10
- Trotz Ratenzahlung, wenn mit weiteren Gläubigern zu rechnen ist
  - ⇒ BGH v. 06.12.2012, IX ZR 3/12
- Manipulation bei Rechnungsnummern
  - ⇒ BGH v. 27.04.2010, IX ZR 202/08
- Nichteingehaltene Ratenzahlungsvereinbarung
  - ⇒ BGH v. 27.09.2012, IX ZR 24/12



### Vorsatzanfechtung Indizien

- Insolvenzantragsrücknahme und Drohung Veräußerung gesamten Vermögens
   ⇒ BGH v. 25.10.2012, IX ZR 117/11
- Kein Nachweis der Zahlungsunwilligkeit, sondern der Zahlungsfähigkeit
   ⇒ BGH v. 15.03.2012, IX ZR 239/09
- Vollstreckungsdrohung
   ⇒ BGH v. 20.01.2011, IX ZR 8/10
- Anders bei aussichtsreichem Sanierungsversuch
   ⇒ BGH v. 10.02.2011, IX ZR 176/08

www.rechtsanwaelte-langen.de



# Ansprechpartner

#### Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Morison Köln Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungsgesellschaft Oststraße 11-13, 50996 Köln

Tel.: 02 21 / 93 55 21 -33 Fax: 02 21 / 93 55 21 -99

Internet: www.morison-koeln.de

E-Mail: christoph.hillebrand@morison-koeln.de

#### Frank H. Langen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht Rechtsanwälte Langen Kaiser-Wilhelm-Ring 20, 50672 Köln

Tel.: 02 21 / 916 4444

Internet: www.rechtsanwaelte-langen.de



